

S a t z u n g

zur Bestimmung des Zeitpunkts für die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf laufende Entgelte der Gemeinde Ebertshausen
vom 27. Juli 1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des § 46 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05. Mai 1986 findet für die Erhebung von laufenden Entgelten, und zwar

1. Gebühren aufgrund der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.08.1975 sowie Änderungen vom 20.08.1976 und 21.04.1980
2. Gebühren aufgrund der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 16.01.1978 sowie Änderung vom 30.06.1982

erstmalig Anwendung auf Ansprüche, die ab dem 01. Januar 1988 entstehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebertshausen, den 27. Juli 1987
Für die Ortsgemeinde

Fischer
(Ortsbürgermeister)



H I N W E I S

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Katzenelnbogen, 27.07.1987.....



Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen
(Stahlhofen)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~xxxxx~~ Ebertshausen..... im Informationsblatt für den Einrich Nr. 31..... am 30.07.87... in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 31.07.87..... in Kraft getreten.

5429 Katzenelnbogen.30.07.87.....



Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen
Im Auftrag
(Mester)
Amtsrat